

Satzung der "Stiftung Gesundheit"

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen "Stiftung Gesundheit".

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 2

Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist es, als Verbraucher-Information und -beratung die gesundheitliche Information und Aufklärung eines möglichst breiten Publikums zu fördern und diesem damit Therapieformen und Heilungs- bzw. Linderungsmöglichkeiten differenziert nahezubringen

(3) Der Stiftungszweck wird, unter Berücksichtigung der jeweils geltenden Vorschriften der Berufsordnungen der jeweiligen Aufsichtsorgane für Ärzte, insbesondere verwirklicht durch:

1. Die Übernahme der Herausgeberschaft von qualifizierten Gesundheitsratgeber-Büchern und anderen Publikationen, die von Fachärzten/Fachleuten inhaltlich bewertet worden sind.
2. Aufbau und Führung eines Ärztereisters, das es dem Interessierten kostenlos ermöglicht, sich - telefonisch und/oder auf anderen Übermittlungswegen - Ärzte mit den jeweils gesuchten Qualifikationen in seiner Region nachweisen zu lassen, sobald dies standesrechtlich in der Weise möglich ist, daß alle mit diesem Service verbundenen Kosten durch einen jährlichen Beitrag der in das Register aufzunehmenden Ärzte gedeckt werden können. Über die Höhe des Beitrages entscheidet das Kuratorium.
3. Würdigung von insbesondere populärwissenschaftlichen Werken sowie sonstigen Leistungen, die zum qualifizierten Verständnis von Gesundheitsthemen in der Öffentlichkeit beitragen.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

§ 3 Vermögen

(1) Die Stiftung wurde bei Errichtung vom Stifter mit einem Gründungsvermögen in Höhe von 35 000 DM (Bankguthaben, Wertpapiere) ausgestattet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist ertragsbringend anzulegen und in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus den Zuwendungen Dritter. Mittel der Stiftung werden nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

(4) Freie Rücklagen dürfen nur gebildet werden, soweit die Vorschriften des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts dies zulassen. Das Kuratorium kann freie Rücklagen und Zuwendungen Dritter, die nach dem Willen des Zuwendenden zur Erhöhung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Niemand wird durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt. Ein Anspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht.

(6) Die Stiftung hat über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende des Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist einen Jahresabschluß zu erstellen.

(7) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Organe

Organe der Stiftung sind

- a) der Stiftungsvorstand und
- b) das Kuratorium

§ 5
Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung
der Mitglieder des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus zwei Personen, die zu Lebzeiten des Stifters von ihm für die Dauer von drei Jahren berufen werden. Wiederberufung ist zulässig. Eines der Mitglieder bestellt er zum Vorsitzenden, das andere zum stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf seiner Amtszeit führt der amtierende Stiftungsvorstand die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Stiftungsvorstandes fort.

Zum Mitglied des Stiftungsvorstandes darf nur berufen werden, wer das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat; der Stifter ist von dieser Altersbeschränkung ausgenommen.

(2) Nach Ableben des Stifters, bei längerwährender Verhinderung oder wenn er auf sein Berufungsrecht nach Absatz 1 verzichtet, beruft das Kuratorium die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und bestellt sie zum Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, vom Kuratorium abberufen werden.

(4) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsvorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, wird ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Mitglieds berufen. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsvorstandes um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

§ 6

Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand hat für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks zu sorgen. Er führt die Geschäfte der Stiftung.

(2) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist festgelegt, dass die stellvertretende Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende von ihrem bzw. seinem Vertretungsrecht nur bei Verhinderung oder auf Aufforderung des Vorsitzenden Gebrauch machen kann.

§ 7

Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens sieben Tage; sie kann im Einvernehmen aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes verkürzt werden. Der Stiftungsvorstand ist auch einzuberufen, wenn ein Mitglied unter Angabe des Beratungspunktes es verlangt.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Der Stiftungsvorstand beschließt außer in den Fällen der §§ 12 und 13 mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Der Stiftungsvorstand kann einen Beschluß auch fassen, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Über die in den Sitzungen des Stiftungsvorstandes gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Stellvertreter zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Stiftungsvorstandes sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 8

**Anzahl, Berufung, Berufungszeit und Abberufung
der Mitglieder des Kuratoriums**

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Stifter und zwei weiteren Personen, die zu Lebzeiten des Stifters von ihm berufen werden. Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig.

Die Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich Mitglieder des Stiftungsvorstandes sein. Der Stifter ist von dieser Regelung sowie von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

(2) Der Stifter ist zu Lebzeiten Vorsitzender des Kuratoriums, so lange er auf dieses Recht nicht verzichtet oder aufgrund äußerer Umstände dauerhaft verhindert ist.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit den stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ableben des Stifters, bei dauerhafter Verhinderung, oder wenn er auf das Recht nach Absatz 2 verzichtet, wählt das Kuratorium auch den Vorsitzenden.

(4) Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit haben die Mitglieder die neuen Mitglieder des Kuratoriums zu wählen. Für den Fall, daß alle Mitglieder gleichzeitig aus dem Kuratorium ausscheiden und noch keine neuen Mitglieder für die folgende Amtszeit gewählt wurden, verlängert sich die Amtszeit des bisherigen Kuratoriums bis zu dem Zeitpunkt, zu dem neue Mitglieder gewählt wurden. Während dieser Übergangszeit darf das Kuratorium keine anderen Beschlüsse fassen. Im übrigen führt das amtierende Kuratorium nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte bis zur Berufung des neuen Kuratoriums fort.

(5) Mitglieder des Kuratoriums können aus wichtigem Grund, auch auf Verlangen der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde, abberufen werden.

(6) Scheidet ein Mitglied des Kuratoriums vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ergänzt sich das Kuratorium für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl, sofern der Stifter keine Berufung vornimmt. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen.

(7) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen können ihre notwendigen Auslagen, die durch ihre Tätigkeit für die Stiftung entstanden sind, ersetzt werden.

(8) Der Vorsitzende des Kuratoriums vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand.

§ 9

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium hat die Einhaltung des Stifterwillens sowie die Geschäftsführung des Stiftungsvorstandes zu überwachen und insbesondere darauf zu achten, daß der Stiftungsvorstand für die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks sorgt.

(2) Das Kuratorium beschließt insbesondere über

1. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
2. die Genehmigung des Haushaltsplanes und des Jahresabschlusses,
3. die Verwendung der Stiftungsmittel,
4. die Geschäftsordnung des Vorstandes,
5. die Bildung eines Beirates.

Weitere Rechte des Kuratoriums nach anderen Bestimmungen dieser Satzung bleiben unberührt.

(3) Der Vorsitzende des Kuratoriums wird bei Bedarf vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.

§ 10

Einberufung, Beschlußfähigkeit und Beschlußfassung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung von seinem stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich unter Bezeichnung der einzelnen Punkte der Tagesordnung mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen; die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. Das Kuratorium ist auch einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Kuratoriums oder der Stiftungsvorstand dieses unter Angabe des Beratungspunktes verlangen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Kuratoriums kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende, anwesend ist.

(3) Das Kuratorium beschließt, außer in den Fällen des § 8 Abs. 3 und der §§ 12 und 13, mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder. Das Kuratorium kann einen Beschluß auch fassen, wenn die Mitglieder mehrheitlich ihre Zustimmung schriftlich erteilen (Umlaufverfahren).

(4) Der Stifter kann gegen alle Entscheidungen des Kuratoriums wirksam Einspruch erheben, solange er Mitglied des Kuratoriums ist.

(5) Über die in den Sitzungen des Kuratoriums gefaßten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben. Alle Beschlüsse des Kuratoriums sind zu sammeln und während des Bestehens der Stiftung aufzubewahren.

§ 11 Beirat

Das Kuratorium kann einen Beirat berufen, der die Organe der Stiftung berät. Das Nähere regelt eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung des Beirates.

§ 12 Satzungsänderung

(1) Die Änderung der Satzung ist zulässig, wenn

1. der Stiftungszweck und die Gestaltung der Stiftung nicht oder nur unwesentlich verändert werden,
2. dies wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen angebracht ist oder
3. der Stiftungszweck aufgrund geänderter äußerer Anforderungen modifiziert oder ausdifferenziert werden soll.

(2) Beschlüsse über eine Satzungsänderung bedürfen der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und von mindestens 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums sowie der Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde.

§ 13 Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung

(1) Der Stiftungszweck kann geändert werden, wenn die der Stiftung gesetzte Aufgabe weggefallen ist oder in absehbarer Zeit wegfallen wird (Umwandlung).

(2) Die Stiftung kann mit einer anderen zu einer neuen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszwecks besser auf diesem Weg ganz oder teilweise fortgesetzt werden kann.

(3) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn

- a) über zehn Jahre lang keine Leistungen erbracht worden sind oder
- b) der Stiftungszweck auf unabsehbare Zeit nicht erfüllt werden kann.

(4) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 ist die Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Kuratoriums sowie die Genehmigung der für die Stiftungsaufsicht zuständigen Behörde erforderlich. Zu Lebzeiten des Stifters ist auch dessen Zustimmung einzuholen.

§ 14

Sonderbestimmung

Der Stifter kann auf sein Recht zur Berufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 5 Abs. 1) und des Kuratoriums (§ 8 Abs. 1) sowie auf den Vorsitz im Kuratorium (§ 8 Abs. 2) wirksam nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem dann für die Berufung der Mitglieder sowie die Wahl des Vorsitzenden zuständigen Kuratorium verzichten.

§ 15

Vermögensanfall

Im Fall der Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Akademie freier Autoren e. V., Hamburg, ersatzweise Greenpeace Deutschland, die es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden haben.